

§ 1 Ausbildungsberufe

¹Nach dieser Ausbildungsverordnung erfolgt die Berufsausbildung

1. zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Landwirtschaft,
2. zur Werkerin und zum Werker im Gartenbau,
3. zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft,
4. zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Pferdewirtschaft.

²Wer eine Abschlussprüfung nach Maßgabe dieser Verordnung bestanden hat, kann die jeweilige in Satz 1 genannte Berufsbezeichnung führen. ³Bei der Berufsbezeichnung „Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“ tritt ergänzend die Bezeichnung der Fachrichtung (§ 12 Abs. 1) hinzu.